



**Statuten**

**der**

**Wasserversorgungs-Genossenschaft**

**Grüt und Gossau**

Gültig ab 3. Mai 2019

# Statuten

## der Wasserversorgungs-Genossenschaft Grüt und Gossau

### I. Name, Sitz, Konzession und Zweck

#### Art. 1

Unter dem Namen Wasserversorgungs-Genossenschaft Grüt und Gossau (nachfolgend Genossenschaft oder WVGG genannt) besteht eine Genossenschaft nach Art. 828 ff. OR mit Sitz in Gossau ZH.

Die Genossenschaft ist von der Gemeinde Gossau ZH konzessioniert.

#### Art. 2

Zweck der Genossenschaft ist die Versorgung ihrer Mitglieder mit qualitativ einwandfreiem Trink-, Brauch- und Löschwasser. Das Versorgungsgebiet der WVGG umfasst im Gemeindegebiet: Grüt und Gossau, Oberottikon, Unterottikon, Brüscheid und Hellberg sowie über die Gemeindegrenze hinaus: Oberhof (Gemeinde Grüningen) und die Weiler Brand und Burg (Gemeinde Mönchaltorf).

#### Art. 3

Die Genossenschaft handelt langfristig nicht gewinnorientiert.

### II. Mitgliedschaft

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird im Text sprachlich die männliche Form gewählt. Sie bezieht sich selbstverständlich auf die Angehörigen beider Geschlechter.

#### Art. 4

Genossenschaftsmitglied wird jede natürliche oder juristische Person als Liegenschaftseigentümer mit einem Anschluss an die Wasserversorgungsanlagen der Genossenschaft. Gemeinschaftliches Eigentum (z.B. Erbengemeinschaften als Gesamteigentümer oder Stockwerkeigentümer als Miteigentümer) an einer Liegenschaft begründet eine Mitgliedschaft. Pro Person ist nur eine Mitgliedschaft möglich. Die Genossenschafter erbringen insbesondere Erschliessungsbeiträge, Anschlussgebühren und Benützergebühren (Art. 9 ff.).

#### Art. 5

Mit der Mitgliedschaft bei der WVGG ist die Anerkennung der Statuten, des Reglements und der Tarifordnung der jeweils gültigen Fassung verbunden.

#### Art. 6

Bei der Veräusserung der Liegenschaft oder beim Tod des Genossenschafers geht die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten auf die Rechtsnachfolger über.

#### Art. 7

Wegen Missbrauchs ihrer Rechte, Nichterfüllung ihrer Zahlungspflichten, Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen der Statuten und/oder des Reglements oder anderer wichtiger Gründe, können Mitglieder jederzeit vom Versorgungsnetz getrennt und durch die Generalversammlung als Genossenschafter ausgeschlossen werden. Vorbehalten bleibt Art. 846 Abs. 3 OR.

Mit der Abtrennung bzw. dem Ausschluss erlöschen sämtliche Ansprüche des Genossenschaftsmitglieds gegenüber der Genossenschaft. Der dadurch entstandene Aufwand wird dem Verursacher in Rechnung gestellt.

### **III. Finanzielles**

#### **Art. 8**

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen (Art. 868 OR).

Die persönliche Haftung der Genossenschafter ist ausgeschlossen.

#### **Art. 9**

Die Einnahmen der Genossenschaft sind im Reglement der WVGG umschrieben und bestehen insbesondere aus:

- Beiträgen der öffentlichen Hand
- Erschliessungsbeiträgen
- Anschlussgebühren
- Benützergebühren
- Abgeltung betriebsfremder Leistungen
- sonstigen Zahlungen

### **IV. Organisation**

#### **Art. 10**

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Generalversammlung**
- b) der Vorstand**
- c) die Revisionsstelle (falls gewählt)**
- d) die Kontrollstelle**

#### **a) Die Generalversammlung**

#### **Art. 11**

Der Generalversammlung, welche alljährlich innert sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres stattfinden muss, obliegen folgende Geschäfte:

- Abnahme des Jahresberichts
- Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands
- Erledigung allfälliger Rekurse
- Änderung der Statuten
- Änderung des Reglements und der Tarifordnung
- Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Revisions- oder Kontrollstelle
- Festlegung der Entschädigungen an die gewählten Organe
- Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind (Art. 879 OR)
- Veränderung des Versorgungsgebietes
- Fusion oder Auflösung

**Art. 12**

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Genossenschafter unter Angabe des Grundes angeordnet werden.

**Art. 13**

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden im „Zürcher Oberländer“ oder durch direkte Anschrift der Genossenschafter.

**Art. 14**

Jede Mitgliedschaft hat an der Generalversammlung eine Stimme. Durch schriftliche Vollmacht ist eine Stellvertretung durch einen handlungsfähigen Familienangehörigen, ein Genossenschaftsmitglied oder einen Delegierten der Stockwerkeigentümergeinschaft möglich, doch kann kein Bevollmächtigter, zusätzlich zur eigenen Stimme, mehr als eine Mitgliedschaft vertreten.

**Art. 15**

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten nicht etwas anderes bestimmen, mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

**b) Der Vorstand****Art. 16**

Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von vier Jahren einen Vorstand von fünf bis sieben Mitgliedern. Die Generalversammlung wählt den Präsidenten, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende (Präsident bzw. bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident) den Stichentscheid.

**Art. 17**

In die Kompetenz des Vorstandes fallen alle Geschäfte, welche nicht ausdrücklich anderen Organen zugewiesen sind, insbesondere:

- Vorbereitung der Geschäfte für die Generalversammlung und die Vollziehung deren Beschlüsse
- die Verwaltung des Unternehmens
- die Vertretung der Genossenschaft im Verkehr mit Dritten und vor Gericht
- die Wahlen und Entschädigungen der Funktionäre
- der Entzug der Wasserabgabe an Mitglieder, welche den Zahlungs- und übrigen Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft nicht nachkommen

Die Finanzkompetenz ist in der Tarifordnung festgelegt.

**Art. 18**

Der Arbeitsaufwand von Vorstand und Revisions- oder Kontrollstelle ist angemessen zu entschädigen. Die Entschädigungen werden der Teuerung angepasst (Landesindex für Konsumentenpreise).

**Art. 19**

Der Präsident oder sein Stellvertreter führt zusammen mit einem Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift für die Genossenschaft.

## **c) Die Revisionsstelle**

### **Art. 20**

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.

Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist; und
2. sämtliche Genossenschafter zustimmen; und
3. die Genossenschaft nicht mehr als 10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung eine eingeschränkte Revision zu verlangen. Die Generalversammlung muss in diesem Fall die Revisionsstelle wählen.

Eine ordentliche Revision können verlangen:

1. 10% der Genossenschafter;
2. die Generalversammlung

Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften von Art. 906 OR i.V.m. Art. 727 ff. OR.

## **d) Die Kontrollstelle**

### **Art. 20a** Statutarische Kontrollstelle

Sofern auf die Wahl einer gesetzlichen Revisionsstelle verzichtet und somit weder eine ordentliche noch eine eingeschränkte Revision gemäss Art. 20 dieser Statuten durchgeführt wird, hat die Generalversammlung eine statutarische Kontrollstelle gemäss den vorliegenden Statutenbestimmungen zu wählen.

Die statutarische Kontrollstelle besteht aus zwei oder drei Revisoren, die nicht zugelassene Revisoren nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes zu sein brauchen. Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder der Verwaltung oder Angestellte der Genossenschaft sein. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Die Revisoren sind unbeschränkt wieder wählbar. Als statutarische Kontrollstelle können auch Behörden oder juristische Personen, wie Treuhandgesellschaften oder Revisionsverbände, bezeichnet werden.

### **Art. 20b** Aufgaben der statutarischen Kontrollstelle

Die statutarische Kontrollstelle hat die Geschäftsführung, die Erfolgsrechnung und die Bilanz für jedes Geschäftsjahr zu prüfen. Die Revisoren der statutarischen Kontrollstelle haben insbesondere zu prüfen, ob sich die Erfolgsrechnung und die Bilanz in Übereinstimmung mit den Büchern befinden, ob diese ordnungsgemäss geführt sind und ob die Darstellung des Geschäftsergebnisses und der Vermögenslage nach den massgebenden Vorschriften sachlich richtig ist. Zu diesem Zwecke hat die Verwaltung den Revisoren die Bücher und Belege vorzulegen und auf Verlangen über das Inventar und die Grundsätze, nach denen es aufgestellt ist, sowie über einzelne bestimmte Gegenstände Aufschluss zu geben.

Die Revisoren der statutarischen Kontrollstelle haben der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht mit Antrag vorzulegen. Ohne Vorlegung eines solchen Berichts kann die Generalversammlung über die Erfolgsrechnung und die Bilanz nicht Beschluss fassen.

Die Revisoren der statutarischen Kontrollstelle haben bei der Ausführung ihres

Auftrags wahrgenommene Mängel der Geschäftsführung oder die Verletzung gesetzlicher oder statutarischer Vorschriften dem Organ, das dem Verantwortlichen unmittelbar übergeordnet ist, und in wichtigen Fällen auch der Generalversammlung mitzuteilen.

Die statutarische Kontrollstelle ist gehalten, an der ordentlichen Generalversammlung teilzunehmen.

Den Revisoren der statutarischen Kontrollstelle ist es untersagt, von den bei den Ausführungen ihres Auftrags gemachten Wahrnehmungen einzelnen Genossenschaffern oder Dritten Kenntnis zu geben.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **Art. 21**

Die Bekanntmachungen erfolgen im „Zürcher Oberländer“ und - soweit gesetzlich vorgeschrieben - im „Schweizerischen Handelsamtsblatt“.

### **Art. 22**

Für die Fusion und die Auflösung der Genossenschaft sowie für die Abänderung der Statuten bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen (Art. 888 OR).

### **Art. 23**

Bei einer allfälligen Liquidation der Genossenschaft geht nach Einlösung sämtlicher Verbindlichkeiten das noch verbleibende Vermögen in den Besitz der Politischen Gemeinde Gossau ZH über. Das Vermögen ist für den gleichen Zweck zu verwenden.

### **Art. 24**

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 3. April 2009 und treten unmittelbar nach Genehmigung durch die Generalversammlung vom 3. Mai 2019 in Kraft.

Grüt/Gossau, 3. Mai 2019

Für die Wasserversorgungs-Genossenschaft  
Grüt und Gossau

Der Präsident:

Die Verwalterin:

Heinz Berger

Ruth Weber  
LS Treuhand AG